Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 6

Artikel: Aus der Unterstützungspraxis des Genfer Bureau Central de Bienfaisance

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837910

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werden, gleich streng oder gleich milde. Will man den Armen sittlich beurteilen und ihm wegen seiner Liederlichkeit, Arbeitsscheu 2c. das Stimmrecht entziehen, dann sollen auch alle anderen Stimmberechtigten zensiert werden, oder man unterlasse bei allen dieses Forschen nach Schuld oder Nichtschuld. — Wo in den Armengesetzen von dem Stimmrechtsentzug die Rede ist, da figuriert die betreffende Bestimmung unter den disziplinarischen Maßregeln, den Strafmaßnahmen. Wir stimmen denen bei, die sagen, ein dauernd Unterstützungsbedürftiger — und ein durch Selbstverschulden so weit Gekommener erst recht — ist schon gestraft genug, die Strafe des Stimmrechtsentzugs braucht nicht obendrein noch Platz zu greifen, und zu seiner Disziplinierung, oder besser gesagt: Erziehung, gibt es ja andere Mittel.

Bei der Beratung des Art. 66 der Bundesverfassung im Jahre 1873 schlug Nationalrat Pictet als Wortlaut vor: Kein Schweizerbürger kann seiner politischen Rechte beraubt werden, es sei denn infolge eines strafgerichtlichen Urteils oder eines Urteils, das ihn wegen Geisteskrankheit der bürgerlichen Handlungsfähigkeit verlustig erklärt, und Nationalrat Klein: Kein Kanton darf einem Bürger anders als durch strafrechtliches Urteil die bürgerlichen Ehren und Rechte entziehen. Es beliebte dann schließlich eine Fassung des Artikels, die es der Bundesgesetzgebung überläßt, die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann, zu bestimmen. Eine solche Schrankenbestimmung gibt es jedoch bis zur Stunde nicht*), allerdings nicht durch „Selbstverschulden" des Bundesrates oder der Bundesversammlung. — Dem aufgeklärten, humanen und fortschrittlichen Kanton Zürich hätte es wohl angestanden, jenen von den beiden genannten Männern vor 34 Jahren ausgesprochenen Gedanken durch Aufnahme in sein neues Wahlgesetz zu sanktionieren. Damit wäre auch ein Postulat zur Revision des zürcherischen Armengesetzes bereits erfüllt worden. Ob das Zürcher Volk dadurch wild und störrisch geworden wäre, darf doch billig sehr bezweifelt werden. W

Aus der Unterstützungspraxis des Genfer Bureau Central de Bienfaisance.

(Nach dem Jahresbericht pro 1906.)

Der Genfer Arme wird in erster Linie durch das Hospice général und außerdem durch die Kirchgemeinden unterstützt. Das unbedingt zum Leben Notwendige wird durch das Hospice geliefert, das vorübergehende Hilfe gewährt oder dauernde, die monatlich ausbezahlt und für den Zeitpunkt eines Jahres im Maximum beschlossen wird. Weiter nimmt das Hospice in seinen Asylen auf oder verkostgeldet sie, Waisen und schutzlose, alte Leute. Das Bureau de Bienfaisance ist also nicht berufen, Genfern regelmäßige und periodische Unterstützung zu gewähren. Ein Institut, das keine festen Einnahmen hat, keine Kapitalien besitzt, sondern ganz von freiwilligen Gaben abhängt, kann nicht Pensionen auszahlen und Hilfe auf lange Zeit leisten. Diese Art Hilfe fällt der öffentlichen Wohltätigkeit oder den Gemeinden zu. Welche Rolle spielt also das Bureau den Genfern gegenüber? Da es allbekannt ist, daß das Hospice seiner Aufgabe nicht genügen kann und beinahe alljährlich seine Kapitalien angreifen muß und daß anderseits der Staat durch Schaffung der unentgeltlichen ärztlichen Hilfe seinerseits sich eine schwere Last aufgeladen hat, scheint es nicht in der Aufgabe des Bureau zu liegen, alle Genfer der offiziellen Armenpflege zuzuweisen, wie es das streng rechtlich eigentlich tun könnte. Die Mitglieder des Bureau wollen gewiß auch ihre

*) Zwei bezügliche Vorlagen vom 24. Dezember 1874 und 28. Januar 1877 sind vom Volke verworfen worden. Ein Entwuf des Bundesrates vom 2. Juni 1882, der aber von der Bundesversammlung nie durchberaten wurde, sagt in Art. 15 c: Das Stimmrecht wird einem Schweizerbürger entzogen, wenn er infolge liederlichen Lebenswandels der öffentlichen Unterstützung anheimfällt, während der Dauer derselben. — Im letzteren Falle kann jedoch nur der Verlust des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ausgesprochen werden.

Gaben für die Genfer Bürger, wie für die Bürger anderer Kantone und die Ausländer verwendet wissen. Es scheint daher Pflicht des Bureau zu sein, zusammen mit den amtlichen und freiwilligen Institutionen, die ähnliche Zwecke wie das Bureau verfolgen, zu arbeiten. Die Armen, die sich einmal ans Hospice général wenden, schlagen gern ein zweites und drittes Mal den Weg zu seinem Bureau ein, in der Hoffnung, allmählich eine dauernde Unterstützung erlangen zu können. Einen Unterstützungsuchenden, der sich noch nie dort eingefunden hat, soll nun das Bureau nicht dem Hospice zuweisen und im allgemeinen ganz besonders die vorübergehenden Notlagen zu lindern trachten, den Armen, denen nur eine Handreichung not tut, um über einen schwierigen Moment hinwegzukommen, aufhelfen und so das Eingreifen der amtlichen Armenpflege hindern oder wenigstens, so viel als möglich, hinausschieben.

Von diesem Wunsche des Zusammenarbeitens beseelt, nimmt das Bureau de Bienfaisance an zahlreichen Gelegenheiten der Versorgung von Tuberkulosen in Sanatorien, von Kindern an Luftkurorten und Bädern und sogar an der Ermöglichung von Auswanderung teil. Den armen Genfer Familien im besondern sollten Besucher geschickt werden können, da wo die Spitäler oder Polikliniken oder andere Werke diese wichtige Aufgabe der häuslichen Unterstützung nicht erfüllen, denn das Bureau soll nicht den Platz der anderen Institute einnehmen, sondern sie ergänzen und vervollständigen.

In den Jahren besonders reichlicher Einnahmen sollen die Überschüsse am notwendigsten für Berufslehren verwendet werden, zugunsten junger Leute, die sonst nicht in den Kreis der Institute, die sich speziell mit beruflicher Bildung befassen, kommen würden. Denn aus den Männern und Frauen, die keinen Beruf erlernt haben und zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes auf ihrer Arme Kraft allein angewiesen sind, rekrutiert sich die große Masse der Arbeitslosen, der Armen, der Handlanger, deren Verdienst nicht zum Unterhalt ihrer Familie hinreicht. Hier kann das Bureau, wie bereits erwähnt, einen Teil seiner Einkünfte einer vorbeugenden Maßregel widmen.

Neben den Genfern beschäftigt es sich auch mit den Bürgern anderer Kantone. Die Gesetzgebung der meisten Kantone verpflichtet die Heimatgemeinden, ihren zugehörigen Armen beizustehen. Deshalb ist es Pflicht des Bureau de Bienfaisance, in all' diesen Fällen, die ihm unterbreitet werden, von den Heimatgemeinden für ihre armen, in Genf niedergelassenen Mitbürger eine genügende Unterstützung zu erlangen zu suchen. Einige Gemeinden gewähren die verlangte Hilfe ganz, andere entschließen sich nur schwer, die nötige Unterstützung zn senden, oft, weil ihr Budget nur über magere Einnahmen verfügt. Eine große Zahl von Gemeinden erklärt sich bereit, ihre Armen aufzunehmen, wenn man sie ihnen schicke, weigert sich aber nach dem bezüglichen kantonalen Gesetz, nach auswärts zu unterstützen. Diese Regel ist sehr einfach, aber ihre Anwendung viel weniger. In einer Anzahl von Fällen ist die Heimschaffung aus Gründen der Humanität nicht möglich. Es ist sehr schwierig, in ein kleines Bergdorf einen alten Menschen zurückzuschicken, der sein ganzes Leben in der Stadt zugebracht hat, der die Sprache, die man dort spricht, nicht mehr kennt oder sie vielleicht nie gelernt hat. Man zögert auch, junge Waisen, die ihre Schulung in Genf begonnen haben, an gewisse armselige Orte verbringen zu lassen. Dasselbe gilt für Witwen, die niemals im Heimatkanton ihres Mannes gewohnt haben.

Trotzdem werden doch immer zuerst die Heimatgemeinden angegangen, ihre Pflichten, die ihnen das Gesetz auferlegt, zu erfüllen. Zur Unterhandlung mit den heimatlichen Armeninstanzen ist das Bureau bestens qualifiziert. Sollte es indessen keinen Erfolg haben, so ist es besser als Einzelne, befähigt, die Sache vor das Departement der Justiz und Polizei zu bringen, das sich dann selbst direkt an die kompetente Behörde des betreffenden Kantons wendet. Das Bureau unterhält auch Fühlung mit zwei Institutionen, die sich speziell mit der Unterstützung der Bürger anderer Kantone befassen, dem waadtländischen Bureau und der Bourse allemande reformée, und arbeitet mit ihnen zusammen an den unglücklichen Miteidgenossen.

Wenn das Bureau im allgemeinen so viel als möglich Hand bietet, wann die schweizerischen Heimatgemeinden sich ihrer Unterstützungspflichten entledigen, darf doch auch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Einwanderung der Schweizer in den Kanton Genf sehr wünschenswert und nötig ist, um das Defizit an genferischer Bevölkerung auszugleichen. Diese Einwanderung kann sich natürlich nicht allein aus Besitzenden, die niemals die Inanspruchnahme von Hilfe zu riskieren haben, zusammensetzen. Es muß also denen geholfen werden, die arm sind, bis ihre Heimatgemeinde ihnen zu Hülfe kommen kann, denen, deren Heimschaffung aus einem besonderen Grund unmöglich ist; man soll ihnen endlich auch, wie den Genfern, in Augenblicken dringender Not außerordentliche Hülfe gewähren können. Auch den Bürgern anderer Kantone wird also Hilfe gewährt in Rekonvaleszenz, zur Ermöglichung einer Berufslehre, zur Heimreise 2c.

Endlich muß sich das Bureau de Bienfaisance mit Ausländern befassen. Die Ausländer machen in der Schweiz 11% der Gesamtbevölkerung aus, in Genf 40%. Es ist deshalb angesichts der großen Zahl der Einwanderer einfach unmöglich, ihnen nach einigen Jahren der Niederlassung dieselbe Unterstützung zu gewähren, wie den Inländern nach der Forderung eines Referenten am internationalen Kongreß für Armenpflege und Wohltätigkeit in Mailand 1906. Die Gemeinden oder das Hospice général können ihr Budget nicht mit dergleichen Lasten beschweren lassen, und zwar umso weniger, als es in Ländern, die Genf besonders interessieren, keine obligatorische Armenpflege gibt und den Schweizern tatsächlich kein Gegenrecht gehalten werden kann. Welche Pflichten hat nun das Bureau de Bienfaisance den im Kanton niedergelassenen Fremden gegenüber? Gleich wie die Inländer werden die Ausländer behandelt mit Bezug auf ärztliche Hilfe, Spitalverpflegung, Apotheke. Der Staat nimmt das auf seine Rechnung, und das Bureau hat sich damit nicht zu befassen. Es bleibt noch die eigentliche Armenpflege. Wenn alle benachbarten Staaten eine Unterstützungspflicht gegenüber ihren Staatsbürgern anerkennen würden, könnte das Bureau mit ihnen verkehren, wie mit den schweizerischen Gemeinden. Es würde von ihnen Reichung genügender Unterstützung oder noch besser Übernahme ihrer Angehörigen verlangen. Aber in der Mehrzahl der Fälle würden diese Unterstützungsbegehren auf Abweisung stoßen, begründet auf die Abwesenheit von Budgetkrediten für Unterstützung. Und was die Heimreise anlangt, so gestatten die Rücksichten auf den armen Unglücklichen meistens nicht, vom vertraglichen Recht, ihn an die Grenze führen zu lassen, Gebrauch zu machen; denn es ist nicht sicher, daß sein Vaterland ihm Hilfe gewährt oder einen Zufluchtsort, wo er bleiben kann. Anderseits kann das Bureau de Bienfaisance den Ausländern nicht regelmäßige Pensionen, die es den Schweizerbürgern verweigert, einräumen. Ausgaben dieser Art würden sehr rasch seine Einnahmen übersteigen, und es würde in der Grenzstadt Genf eine immer zahlreichere Kundsame von Unterstützten, die von außen herein kamen, sich ansammeln. Was soll also geschehen mit dem bedürftigen Ausländer, der keine Unterstützung aus seiner Heimat empfängt und den man aus diesem oder jenem Grunde nicht heimschicken kann? Es gibt zur Zeit nur eine Lösung der Frage: die fremden Wohltätigkeitsgesellschaften sollen helfen. Dank deren offiziellen Beziehungen scheinen sie dazu bestimmt, eine immer größer werdende Rolle in der Unterstützung ihrer Landsleute zu spielen. In Genf suchen sie tatsächlich immer mehr ihre Hilfsmittel und ihre Kräfte zu vermehren, um die Interessen ihrer Armen zu wahren, sei es im Lande selbst, sei es, indem sie sich nach einer Stütze bei den Behörden ihres Vaterlandes umsehen. Das Bureau de Bienfaisance leiht immer gern, wie auch früher schon, den von den verschiedenen Nationalitäten geschaffenen Werken seine Mitwirkung, bei der Passantenunterstützung und der Rekonvaleszentenhülfe, aber es hofft, daß besonders die, die blühende und zahlreiche Kolonien repräsentieren, sich stark genug entwickeln werden, damit nicht ihre Landsleute einen starken Teil der Fonds des Bureaus in Anspruch nehmen müssen.

Anerkennung darf den Anstrengungen gezollt werden, die von verschiedenen Institutionen gemacht werden zur Regulierung der Auswanderung, zur Verhinderung des Zustroms von

Arbeitern in Gegenden, wo es keine Arbeit gibt, und der Beschäftigung mit dem Lose derer, die fern von ihrem Vaterlande weilen. Genannt zu werden verdienen da die Arbeitskammer und der königliche Attaché für italienische Auswanderung in der Schweiz. Die erste Maßregel zur Verhinderung der Bildung von Unterstützten-Kolonien ist gewiß, die Niederlassung von Arbeitern und besonders von Arbeiterfamilien an Orten zu verhindern, wo ihr Unterhalt nicht durch genügende Arbeit gesichert ist. Das sind die Fälle, wo das Bureau de Bienfaisance sich hüten muß, durch large Gaben die Einwanderer, die keine Aussicht haben, durch ihre eigenen Kräfte ihr Auskommen zu erwerben, zum Bleiben zu veranlassen.

Verhältnis der Armenpflege zu Vormund und Vormundschaftsbehörde.

(Entscheid des Zürcherischen Regierungsrates vom 20. September 1906.)

Mit Schreiben vom 12. März 1906 stellte Herr S. in Zürich IV, als Vormund des E. H. geb. 1890, von D., in R., an die Armenpflege D. ein Gesuch um vermehrte Unterstützung seines Mündels. Das Gesuch ist einläßlich begründet, und es ergibt sich daraus, daß E. H. infolge Hinschiedes seines bisherigen Kostgebers R. gemäß Vereinbarung zwischen Frau R. und dem Lehrmeister des H., Schlossermeister H., von diesem letztern in Kost genommen wurde. Dies bedingte einen Nachtrag zu dem vom Gemeinderat D. als Waisenbehörde genehmigten Lehrvertrag betreffend den E. H. Der Vormund des H. fügte diesen Nachtrag, vom 3. März 1906, dem Lehrvertrag bei und holte ebenfalls mit Schreiben vom 12. März 1906 die Genehmigung des Gemeinderates D. ein. Dies erwähnte der Vormund ausdrücklich in seinem besondern an die Armenpflege gerichteten Gesuche vom 12. März 1906. Die gemeinderätliche Genehmigung erfolgte am 14. März 1906.

Die Armenpflege D. gab zunächst auf das Gesuch des Vormundes gar keine Antwort. Erst auf zweimalige Rechargen teilte sie dem Vormund mit, sie habe beschlossen, den (bereits vom Gemeinderat genehmigten) Nachtrag zum Lehrvertrag nicht anzuerkennen. Die Armenpflege könne nicht zugeben, daß ohne Begrüßung und Einverständnis der Armenpflege Vormund und Gemeinderat einfach Beschlüsse fassen und Verträge eingehen in Sachen almosengenössiger Bürger. Sie anerkenne daher auch keine Zahlungspflicht über Abmachungen, die sie nicht gutheiße. — Materiell finde sie den geforderten Betrag etwas zu hoch.

Gegen diesen Beschluß rekurrierte der Vormund des E. H. rechtzeitig an den Bezirksrat D. Der Rekurrent führte aus, der Beschluß der Armenpflege setze ihn außer stande, seinen Verpflichtungen als Vormund nachzukommen. Die Armenpflege müsse doch den vom Gemeinderat rechtmäßig genehmigten Nachtrag respektieren Den Gemeinderat habe er am 12. März 1906 ersucht, die vermehrte Unterstützung des H. bei der Armenpflege zu befürworten.

Der Bezirksrat D. erklärte mit Beschluß vom 20. Juli 1906 diesen Rekurs für begründet, hob den Beschluß der Armenpflege D. vom 18./22. Mai 1906 auf und verpflichtete diese, dem Rekurrenten die für die Berufsbildung seines Vögtlings E. H. nachträglich benötigten 125 Fr. zu bezahlen.

Die Armenpflege D. hielt in ihrer Vernehmlassung den im Schreiben vom 22. Mai 1906 eingenommenen Standpunkt aufrecht und ersuchte um Abweisung des Rekurses. Der Vormund sei zu veranlassen „in gesetzlicher Ordnung bei der zuständigen Behörde nochmals die Sache in Fluß zu bringen, dann werden wir auch die Hand zur Verständigung bieten." § 19 und § 14 des Armengesetzes legen die Entscheidung über solche Fälle in die Kompetenz der Armenpflege.

Der Bezirksrat fand dagegen, nach § 14 des Armengesetzes können die Armenpflegen über die Versorgung von bevormundeten Unterstützungsbedürftigen nur unter Beiziehung des Vormundes entscheiden. Das privatrechtliche Gesetzbuch (§§ 753 ff.) verpflichte den Vormund nicht, in solchen Fällen die Ermächtigung der Armenpflege einzuholen; dagegen